

Merkblatt für Inhaber von temporären Dauerparkkarten

Anhang 9

Fliegendes Personal

Gültig ab 01. Januar 2012

1 Benützungsrecht

Die von der Flughafen Zürich AG, vertreten durch das Ausweisbüro, abgegebene temporäre Dauerparkkarte berechtigt zur Benützung eines Parkfeldes in den zugeteilten Parkanlagen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die Arbeitgeberfirma am Flughafen Zürich während 10, 15 oder 30 Tagen.

Das Parken während privaten Abwesenheiten (z.B. Flugreisen) ist strikte untersagt.

Die temporäre Dauerparkkarte ermöglicht grundsätzlich einen maximalen Parkaufenthalt ohne Unterbruch von 10 Tagen (240 Stunden).

Das Parkleitsystem für das Personal auf den Zufahrtsstrassen ist zwingend zu beachten. Besetzt signalisierte Parkanlagen dürfen nicht angefahren bzw. benützt werden.

Kann ausnahmsweise keine Parkanlage zugewiesen werden oder muss der Inhaber aufgrund eines Personalparkingüberlaufes auf einem Aussenparkplatz parkieren, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung.

2 Gebrauch der temporären Dauerparkkarte

Die temporäre Dauerparkkarte dient dem Öffnen der Ein- und Ausfahrtsschranken und ist für die Benützung während 10, 15 oder 30 Tagen vorgesehen. (Temporäre Dauerparkkarten werden mit der ersten Einfahrt aktiviert und gelten ab diesem Zeitpunkt für 10, 15 oder 30 Tage). Wird die maximal zulässige Parkdauer überschritten, so ist die Ausfahrt nur durch Bezahlung der öffentlichen Parktarife möglich. Die Tariffberechnung erfolgt ab dem Einfahrtszeitpunkt für die gesamte Parkdauer.

Wird mit der temporären Dauerparkkarte länger als 10 Tage (240 Stunden) parkiert, so ist die Ausfahrt nur durch Bezahlung der öffentlichen Parktarife möglich. Die Tariffberechnung erfolgt ab dem Einfahrtszeitpunkt für die gesamte Parkdauer.

Die temporäre Dauerparkkarte ist immer zu benutzen, auch im Falle eines Defektes der Anlage, z.B. bei offen stehender Schranke. Lenker nachfolgender Fahrzeuge haben stets das Schliessen der Schranke abzuwarten bevor sie ihre temporäre Dauerparkkarte benutzen. **Ist die Benützung der temporären Dauerparkkarte nicht möglich, ist Hilfe über die Ruftaste an der Ein- / Ausfahrtssäule anzufordern. Grundsätzlich darf kein Parkticket gezogen werden, da ansonsten die öffentlichen Parktarife zu entrichten sind.**

Wird infolge Beschädigung oder Verlustes der temporären Dauerparkkarte und/oder ohne Einverständnis der Zutritt- / Parkingzentrale ein Parkticket benutzt, entfällt jede Entschädigung seitens der Flughafen Zürich AG.

3 Entzug der temporären Dauerparkkarte

Bei Missbrauch der temporären Dauerparkkarte kann die Flughafen Zürich AG dem fehlbaren Inhaber die Personalparkingprodukte entziehen. Eine Mitteilung an den jeweiligen Arbeitgeber kann durch die Flughafen Zürich AG erfolgen. Strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4 Parkordnung

Es ist ausdrücklich verboten:

- Fahrzeuge ausserhalb der markierten Parkflächen abzustellen.
- Fahrzeuge ohne gültige Kontrollschilder zu parkieren.
- Fahrzeuge während den Ferien, Militärdienst oder unbezahltm Urlaub zu parkieren.
- Auf Parkplätzen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten auszuführen.
- Mutwillige Beschädigungen oder irgendwelche Manipulationen an Anlagen vorzunehmen.
- Mit der temporären Dauerparkkarte anderen Fahrzeuglenkern die Ein- und Ausfahrt zu ermöglichen.

Bei Verstoss gegen diese Parkordnung kann die Flughafen Zürich AG das Fahrzeug auf Kosten des Lenkers bzw. Halters abschleppen lassen. Der Entzug der Personalparkingprodukte, strafrechtliche Massnahmen und/oder zivilrechtliche Forderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

5 Haftung der Flughafen Zürich AG

Jede Haftung der Flughafen Zürich AG für Personenschäden und Schäden am Fahrzeug sowie sonstigem Eigentum des Inhabers des Personalparkingproduktes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Flughafen Zürich AG verpflichtet sich, Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Aus Sicherheits- und Kontrollgründen können Autokennzeichen, Überwachungskamerabilder, Gegensprechrufe, Telefonanrufe und Nutzungen der Personalparkingprodukte aufgezeichnet werden.

7 Kontaktstellen

Auskünfte betreffend Parkingfragen erteilt die Flughafen Zürich AG, Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen.

Administrative Fragen:

Ausweisbüro: Tel.: +41 (0) 43 816 26 07
 Öffnungszeiten: Werktags durchgehend 08:00 – 17:00 Uhr

Fragen und Probleme bei der Verwendung der Personalparkingprodukten:

Zutritt- / Parking Zentrale: Tel.: +41 (0) 43 816 37 10
 Öffnungszeiten: 24-Std-Betrieb